

REGELWERK

ALLGEMEINES

- a) Schießstellung: stehend frei, ein- oder beidhändig.
- b) Startposition: Sportgerät in Voranschlag, ca. 45° abgesenkt.
- c) Mit Ausnahme von PP3 AUT und PP4 AUT darf Munition nur max. so schwach geladen sein, dass Scheibe und Scheibenträger vollständig durchschlagen werden und die Selbstladefunktion bei Pistolen sichergestellt ist.
- d) Holster sind dringend empfohlen. Schießleiter können aber auch Ablagen oder Transportbehälter zulassen, sofern die Sicherheit gewährleistet ist.



Sicherheitseinrichtungen

Es dürfen keine internen Modifikationen vorgenommen werden, welche die Sicherheit der Waffe weiter herabsetzen als ursprünglich vom Hersteller vorgesehen. Alle Standardsicherheitseinrichtungen müssen wie vorgesehen funktionieren.

WAFFEN

PP1 AUT

Beliebige halbautomatische Pistolen oder Revolver in Kalibern von .354 (9 mm) bis .455 sind zugelassen. Sportgriffe (mit Handballenauflage) und orthopädische Griffe sind nicht zugelassen. Nur offene Visierungen sind zugelassen.

PP1 optical AUT

Beliebige halbautomatische Pistolen oder Revolver in Kalibern von .354 (9 mm) bis .455 sind zugelassen. Sportgriffe (mit Handballenauflage) und orthopädische Griffe sind nicht zugelassen. Nur optische Visierungen sind zugelassen.

PP3 Rifle

Beliebiger Selbstladekarabiner im Kurzwaffenkaliber, beliebige Selbstladepistole oder DoubleAction-Revolver mit Anschlagschaft, sowie Double-Action-Revolvergewehre im Kaliber .35 oder größer.

- (a) Lauf Keine Einschränkungen, sofern das Sportgerät den nationalen gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- (b) Visierung Keine Einschränkungen, sofern die Visierung den nationalen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Optisch oder elektronisch, fix oder verstellbar. Die Visierung darf die Mündung nicht überragen.
- (c) Abzug

Ein Revolver-System mit Single-Action-Möglichkeit muss dabei ein Abzugsgewicht von mindestens 2,5 lbs. (1135 g) aufweisen. Ein Trigger-Stop ist zugelassen.

Das Abzugsgewicht eines Pistolensystems oder eines Karabiners muss sowohl bei Single-Action- als auch bei DoubleAction-Only-Systemen mindestens 3 lbs. (1360 g) betragen.

Rückstoßreduzierende Systeme wie Kompensatoren, Laufports und dgl. sind zugelassen. Revolversysteme dürfen, mit Ausnahme der 50 Yards / Meter-Stages nur Double-Action geschossen werden.

PP3 AUT

Es dürfen nur Sportgeräte und Munition verwendet werden, welche den Regelpunkten für Standard Revolver 4,25“ oder Standard Semi-Automatic Pistol 5,5“ des internationalen Regelwerks der WA1500 entsprechen.

Standard Revolver 4,25“:

Beliebiger Revolver, welcher im Stande ist, .38 Spezial-Standard-Munition mit 158 Grain Bleigeschoß zu verschießen.

Der Revolver muss fabrikmäßig gefertigt sein und darf keine externen Modifikationen aufweisen, ausgenommen Griffe dürfen bearbeitet oder getauscht werden, um sie an die Handgröße des Schützen anzupassen oder das Nachladen zu erleichtern.

(a) Lauf

Die maximale Lauflänge beträgt 4,25 Zoll (108 mm).

(b) Visierung

Die Kimme darf fix oder verstellbar sein. Ein verstellbares Korn ist nicht zugelassen. Das Korn muss als Rampen- oder Balkenkorn, wie vom Hersteller ausgeliefert, ausgeführt sein. Ein Rampenkorn darf durch ein handelsübliches hinterschnittenes Korn ersetzt werden.

(c) Abzug

Der Revolver muss über einen Single- und Double-Action Abzug verfügen. Revolver ohne Single-Action Abzug (Hammerless) sind erlaubt, hier ist kein Mindestabzugsgewicht gefordert.

(d) Griffe

Griffe dürfen bearbeitet oder getauscht werden, um sie an die Handgröße des Schützen anzupassen oder das Nachladen zu erleichtern. Über Gebühr schwere und orthopädische Griffe sind verboten. Maximale Griffgröße: Basis 45 x 60 mm, Höhe 120 mm.

(e) Das Anphasen der Trommelbohrungen ist erlaubt.

(f) Ein so genanntes „Crane lock“ ist erlaubt. Seite 7 von 39 Seite 8 von 39 Speziell verboten sind alle Systeme zur Rückstoßminimierung (Kompensatoren, Laufports, ...).

Ebenso verboten sind alle Substanzen (mit Ausnahme von Schweißschutzmitteln), welche eine rutschfreie Oberfläche erzeugen. Bei der Bestimmung, ob ein Sportgerät sowohl den Geist und die Absicht als auch die Buchstaben dieser Regel erfüllt, sollte daran erinnert werden, dass dies eine Gebrauchswaffe sein soll.

Standard Semi-Automatic Pistol 5,5“

Serienmäßig hergestellte (Katalogartikel) Selbstladepistole in katalogmäßigem Zustand im Zentralfeuer-Kaliber .32 oder größer.

(a) Lauf

Die maximale Lauflänge beträgt 5,5 Zoll (140 mm).

(b) Visierung

Nur starre Visierungen sind erlaubt. Originale starre Visierungen dürfen durch andere starre Visierungen (auch durch ein selbstleuchtendes Nachtvisier) ersetzt werden, sofern vom nationalen Waffenrecht zugelassen.

(c) Abzug

Das Abzugsgewicht muss sowohl bei Single-Action- als auch bei Double-Action-Only-Systemen mindestens 3 lbs. (1360 g) betragen.

Die einzig zugelassene Modifikation ist das Anbringen von Magazinboden-Puffern. Speziell verboten sind externe Modifikationen, ausgenommen der oben genannten.

Speziell verboten sind Visierschienen auf ganzer Länge des Schlittens, Abzugschuhe, vergrößerte Schlittenfanghebel und Magazintrichter und jegliche Systeme, welche rückstoßmindernd wirken (Kompensatoren, Laufports, schwere Griffschalen).

Griffe dürfen bearbeitet oder getauscht werden, um sie an die Handgröße des Schützen anzupassen. Fingerrillen und Griffüberzüge sind erlaubt. Daumenauflagen und Griffe, die sich nach unten hin erweitern sind verboten. Des Weiteren sind Klebebänder (Skateboardtape) und alle Substanzen (mit Ausnahme von Schweißschutzmitteln) verboten, welche eine rutschfreie Oberfläche erzeugen.

Bei der Bestimmung, ob ein Sportgerät sowohl den Geist und die Absicht als auch die Buchstaben dieser Regel erfüllt, sollte daran erinnert werden, dass dies eine Gebrauchswaffe sein soll



PP4 AUT

Es dürfen nur Sportgeräte und Munition verwendet werden, welche dem Regelpunkt für Standard Revolver 2,75“ des internationalen Regelwerks der WA1500 für Standard Semi-Automatic Pistol 3,7“ entsprechen.

Standard Revolver 2,75“

Beliebiger Revolver, welcher im Stande ist, .38 Spezial-Standard-Munition mit 158 Grain Bleigeschoß zu verschießen.

Der Revolver muss fabrikmäßig gefertigt sein und darf keine externen Modifikationen aufweisen, ausgenommen Griffe dürfen bearbeitet oder getauscht werden, um sie an die Handgröße des Schützen anzupassen oder das Nachladen zu erleichtern.

(a) Lauf

Die maximale Lauflänge beträgt 2,75 Zoll (70 mm).

(b) Visierung

Die Kimme darf fix oder verstellbar sein. Ein verstellbares Korn ist nicht zugelassen. Das Korn muss als Rampen- oder Balkenkorn, wie vom Hersteller ausgeliefert, ausgeführt sein. Ein Rampenkorn darf durch ein handelsübliches hinterschnittenes Korn ersetzt werden.

(c) Abzug

Der Revolver muss über einen Single- und Double-Action Abzug verfügen. Kein Mindestabzugsgewicht gefordert.

(d) Griffe

Griffe dürfen bearbeitet oder getauscht werden, um sie an die Handgröße des Schützen anzupassen oder das Nachladen zu erleichtern. Über Gebühr schwere und orthopädische Griffe sind verboten. Maximale Griffgröße: Basis 45 x 60 mm, Höhe 120 mm. Siehe Anhang zum Regelwerk.

(e) Das Anphasen der Trommelbohrungen ist erlaubt.

(f) Ein so genanntes „Crane lock“ ist erlaubt.

Speziell verboten sind alle Systeme zur Rückstoßminimierung (Kompensatoren, Laufports, ...).

Ebenso verboten sind alle Substanzen (mit Ausnahme von Schweißschutzmitteln), welche eine rutschfreie Oberfläche erzeugen.

Bei der Bestimmung, ob ein Sportgerät sowohl den Geist und die Absicht als auch die Buchstaben dieser Regel erfüllt, sollte daran erinnert werden, dass dies eine Gebrauchswaffe sein soll.

Standard Semi-Automatic Pistol 3,7“

Fabrikmäßig in einer Anzahl von mindestens 1000 Stück gefertigte Selbstladepistole in katalogmäßigem Zustand im Zentralfeuer-Kaliber .32 oder größer.

(a) Lauf

Die maximale Lauflänge beträgt 3,7 Zoll (94 mm).

(b) Visierung

Nur starre Visierungen sind erlaubt. Originale starre Visierungen dürfen durch andere starre Visierungen (auch durch ein selbstleuchtendes Nachtvisier) ersetzt werden, sofern vom nationalen Waffenrecht zugelassen.

(c) Abzug

Das Abzugsgewicht muss sowohl bei Single-Action- als auch bei Double-Action-Only-Systemen mindestens 3 lbs. (1360 g) betragen.

Die einzig zugelassene Modifikation ist das Anbringen von Magazinboden-Puffern. Speziell verboten sind externe Modifikationen, ausgenommen der oben genannten. Speziell verboten sind Visierschienen auf ganzer Länge des Schlittens, Abzugschuhe, vergrößerte Schlittenfanghebel und Magazintrichter und jegliche Systeme, welche rückstoßmindernd wirken (Kompensatoren, Laufports, schwere Griffschalen).

Griffe dürfen bearbeitet oder getauscht werden, um sie an die Handgröße des Schützen anzupassen. Fingerrillen und Griffüberzüge sind erlaubt. Daumenauflagen und Griffe, die sich nach unten hin erweitern sind verboten.

Des Weiteren sind Klebebander (Skateboardtape) und alle Substanzen (mit Ausnahme von Schweißschutzmitteln) verboten, welche eine rutschfreie Oberfläche erzeugen.

Bei der Bestimmung, ob ein Sportgerät sowohl den Geist und die Absicht als auch die Buchstaben dieser Regel erfüllt, sollte daran erinnert werden, dass dies eine Gebrauchswaffe sein soll.



Ablauf

Station 1 25 m:

12 Schüsse in 2 Minuten, einschließlich eines eventuellen Nachladens.
Jetloader / Speedloader sind erlaubt.

Station 2 15 m:

2 mal 6 Schüsse in Intervallen.
Die Scheibe zeigt sich 6 mal für je 2 Sekunden in denen jeweils
1 Schuss abzugeben ist.
Dann erfolgt das Nachladen und ein erneuter Durchgang

Station 3 10 m:

6 Schüsse in Intervallen.
Die Scheibe zeigt sich 3 mal für je 2 Sekunden in denen jeweils 2 Schüsse abzugeben sind.



ZIELSCHEIBE

Es wird auf die PP1-Scheibe des BDMP geschossen.



Originalscheibe:

Abmessungen	Maße in mm (B x H)
Scheibe	450 x 770
X	Ø 50
10	90 x 150
9	180 x 302,5
8	270 x 455
7	360 x 607,5
6	450 x 760
5	übrige Scheibe

reduzierte Scheibe:

Abmessungen	Maße in mm (B x H)
Scheibe	225 x 385
X	Ø 25
10	45 x 75
9	90 x 152
8	135 x 227,5
7	180 x 304
6	225 x 380
5	übrige Scheibe